

Abholung und Transport von Flüssiggas-Flaschen

Propan / Butan

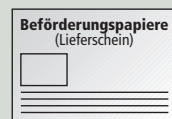


Feuer- und Explosionsgefahr Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten



Information vor dem Transport von Flüssiggas-Flaschen

Bevor Sie Flüssiggas-Flaschen im PKW oder Kleintransporter transportieren, lesen Sie die nachfolgenden Punkte genau durch und holen Sie sich bei Bedarf weitere Informationen ein. Oberstes Ziel ist die sichere und korrekte Handhabung der Flüssiggas-Flaschen, damit Sie Ihre und die Gesundheit anderer nicht gefährden.



Beförderungspapier

Erforderlich nach den Vorgaben ADR 5.4.2 für

- Gewerbliche Transporte gefährlicher Güter zur Beförderung an Dritte (z.B. Spedition) < 333 kg
- Gewerbliche Transporte gefährlicher Güter mit mehr als einem Absender < 333 kg
- Gewerbliche Transporte gefährlicher Güter zum Eigenverbrauch > 333 kg

Schriftliche Weisung

Bei gewerblichen Transporten gefährlicher Güter > 333 kg ist das Mitführen der schriftlichen Weisung gemäß ADR 5.4.3.4 erforderlich.

Lichtbildausweis

Bei gewerblichen Transporten gefährlicher Güter > 333 kg hat jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung einen Lichtbildausweis mitzuführen.



Ausbildung der Fahrzeugbesatzung bei gewerblichen Transporten gefährlicher Güter < 333 kg

Fahrzeugbesatzung muss über die sichere Handhabung sowie Verhalten bei Notfallmaßnahmen gemäß ADR 1.3 unterwiesen sein. Alle an gewerblichen Transporten gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen entsprechend ADR Kapitel 1.3 und Gefahrstoffverordnung unterwiesen werden. Ziele der Unterweisung sind die sichere Handhabung des Gefahrguts sowie die Anwendung adäquater Notfallmaßnahmen.

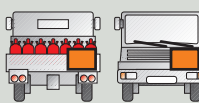
Ausbildung der Fahrzeugbesatzung bei gewerblichen Transporten gefährlicher Güter > 333 kg

Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer ADR-Schulungsbescheinigung sein, die bescheinigt, dass er an einem Schulungskurs inkl. erfolgreicher Prüfung teilgenommen hat. Die ADR-Bescheinigung ist fünf Jahre gültig.



Kennzeichnung der Flüssiggas-Flaschen

Jede Flüssiggas-Flasche (voll oder leer) muss mit einem Gefahrzettel versehen sein. Dieser enthält unter anderem die Angabe „UN 1965 Propan“ und den Gefahrzettel der Klasse 2. Nicht nachfüllbare Flaschen müssen zusätzlich mit „NICHT NACHFÜLLEN“ markiert werden.



Kennzeichnung des Fahrzeugs

Bei gewerblichen Transporten gefährlicher Güter > 333 kg muss das Fahrzeug mit zwei rechteckigen, senkrecht angebrachten orangefarbenen Tafeln nach ADR 5.3.2.2.1 versehen sein.



Fahrzeugausrüstung

Bei gewerblichen Transporten gefährlicher Güter > 333 kg muss die folgende Ausrüstung an Bord sein:

- mind. ein Unterlegkeil
- zwei selbststehende Warnzeichen

Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:

- eine Warnweste
- ein tragbares Beleuchtungsgerät (ohne offene Flamme, ohne Oberfläche aus Metall)
- ein Paar Schutzhandschuhe
- ein Augenschutz



Feuerlöscher

Bei gewerblichen Transporten gefährlicher Güter < 333 kg muss jedes Fahrzeug mindestens mit einem 2 kg Feuerlöscher ABC-Pulver ausgerüstet sein. Darüber hinaus (> 333 kg) ist die Anzahl der Feuerlöscher von der Masse des Fahrzeugs abhängig.

- Masse Fahrzeug ≤ 3,5 t = 4 kg ABC-Pulver
- Masse Fahrzeug zwischen 3,5 t und 7,5 t = 8 kg ABC-Pulver (davon 1x mind. 6 kg)
- Masse Fahrzeug > 7,5 t = 12 kg ABC-Pulver (davon 1x mind. 6 kg)

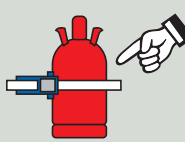
Fahrgäste

Außer der Fahrzeugbesatzung dürfen bei gewerblichen Transporten gefährlicher Güter > 333 kg keine Fahrgäste mitgenommen werden.



Ausreichende Belüftung

Aus ladungs- und lüftungstechnischen Gründen sind PKW für den Transport von Flüssiggas-Flaschen nicht besonders gut geeignet. Die Beförderung von Flüssiggas-Flaschen im PKW darf deshalb nur kurzzeitig erfolgen. Eine ausreichende Belüftung des PKW liegt vor, wenn das Lüftungsgebläse auf höchster Stufe eingestellt ist und die Fenster geöffnet sind. Flüssiggas-Flaschen sind vorzugsweise in offenen oder belüfteten Kleintransportern, Pritschen oder Anhängern zu transportieren. Sollte dies in absoluten Ausnahmefällen nicht möglich sein, müssen die Ladetüren des gedeckten Fahrzeugs, z.B. Kastenwagen, zusätzlich mit der Kennzeichnung „Achtung, keine Belüftung, vorsichtig öffnen“ versehen sein.



Ladungssicherung

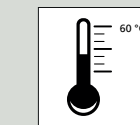
Flüssiggas-Flaschen sind so zu verstauen, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen können. Sie können stehend (bei ausreichender Standfestigkeit oder in Kisten/Paletten) oder liegend (vorwiegend quer zur Fahrtrichtung) transportiert werden. Flüssiggas-Flaschen können im PKW z.B. durch Zurrgurte, rutschhemmende Unterlagen oder verstellbare Halterungen gesichert werden.

Bei Verwendung von Gurten oder Bändern dürfen diese auf Grund der möglichen Verformung der Flaschen nicht überspannt werden. Flaschen nicht werfen. Beschädigte, insbesondere undichte Flaschen dürfen nicht transportiert werden. Liegt keine ausreichende Ladungssicherung vor, kann dies bei Kontrollen zu hohen Bußgeldern und Punkten im Verkehrszentralregister führen.



Ventilschutz

Die Ventile der Flüssiggas-Flaschen müssen beim Transport dicht, geschlossen und mit einem Ventilschutz, z.B. einer Schutzkappe oder einem Schutzkragen, versehen sein.



Vermeidung zu hoher Erwärmung

Flüssiggas-Flaschen sind gegen unzulässige Erwärmung auf Temperaturen über 60°C zu schützen. Verbot von Feuer und offenem Licht Während des Be- und Entladens ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen untersagt.



Verbot von Feuer und offenem Licht

Während des Be- und Entladens ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen untersagt.



Rauchverbot

Es herrscht absolutes Rauchverbot während der Be- und Entladungstätigkeiten in und in der Nähe der Fahrzeuge. Das Verbot gilt auch für die Verwendung von elektrischen Zigaretten.

Leere Flaschen wie volle behandeln

Da sich in leeren, ungereinigten Flaschen immer noch Restmengen an Gas befinden können, sind diese wie volle zu behandeln.



Abstellen des Motors

Der Motor muss während des Be- und Entladens abgestellt werden, außer er wird für die erforderliche Einrichtung, z.B. eines Ladekrans, benötigt.

Parken des Fahrzeugs

Fahrzeuge mit Flüssiggas-Flaschen dürfen ohne Überwachung nur in einem Lager oder geschlossenen Werksbereich geparkt werden. Außerhalb dieser Bereiche muss eine Überwachung des Fahrzeugs gewährleistet werden. Beim Halten und Parken des Fahrzeugs ist grundsätzlich die Handbremse anzuziehen.



Zusammenladeverbot

Flüssiggas-Flaschen dürfen nicht mit explosionsgefährlichen Gütern in einem Fahrzeug zusammen transportiert werden.



Verbot für Kraftfahrzeuge mit orangefarbenen Tafeln

Dieses Passierverbot gilt für Kraftfahrzeuge mit Flüssiggas-Flaschen ab einer Menge von über 333 kg.

Bitte beachten!

Sobald Ihnen bekannt wird, dass mit dem Betrieb der Flasche (ortsbewegliches Druckgerät) eine Gefahr verbunden ist, sind Sie gesetzlich verpflichtet den Vertreiber davon zu unterrichten. Im gewerblichen Bereich hat nach §8 Absatz (2) ODV der Betreiber den Eigentümer sowie die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten, sobald ihm die Gefahr bekannt geworden ist.

Beachten Sie bitte, dass die Beladung und der Transport auf Ihre eigene Gefahr erfolgt. Unsere Mitarbeiter dürfen beim Transport zu Ihrem Fahrzeug und bei der Beladung nichtbeihilflich sein. Sorgen Sie bitte für geeignete Fahrzeuge, Ladungssicherung und Einhaltung der Transportvorschriften.

Jeder unsachgemäße Umgang mit Flüssiggas birgt Gefahren in sich.
Beachten Sie deshalb diese Anweisung! Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr!

Informationen auch unter: mbenergy.com/flaschengas